

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 7 N 08.1140
Sachgebietsschlüssel: 220

Rechtsquellen:

- VwGO § 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2
- BayHSchG n. F. Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 , Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7, Art. 57 Abs. 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 99 Abs. 7, Art. 107 Abs. 1
- BayHSchG a. F. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Art. 71 Abs. 9 Satz 3

Hauptpunkte:

- Normenkontrolle gegen Hochschulsatzung
- Aufhebung des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre
- Änderungssatzungen zur Prüfungs- und Studienordnung
- Antragsbefugnis aufgrund prinzipieller Immatrikulationsbereitschaft
- Status der Hochschule als Körperschaft und staatliche Einrichtung
- Verstoß gegen die Verbands- und Organkompetenz
- Übergangsregelung für die Organzuständigkeiten
- keine nachträgliche Umdeutung von Mitwirkungsakten

Leitsätze:

Im Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 war keines der im Bayerischen Hochschulgesetz genannten Organe zuständig für Entscheidungen über die Aufhebung von Studiengängen. Die Aufhebung des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München ist deshalb unwirksam.

Urteil des 7. Senats vom 21. Januar 2009

7 N 08.1140

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

***** ** *****

gegen

***** ** *****

***** ** ***** ,

- Antragsgegnerin -

beteiligt: Landesanstalt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Gültigkeit der Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. April 2007;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. Januar 2009 am **21. Januar 2009**
folgendes

Urteil:

- I. Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. April 2007 und die in § 1 der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. April 2007 enthaltenen Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 werden für unwirksam erklärt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Antragsteller vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen Änderungen der Prüfungs- und der Studienordnung im Fach Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), mit denen die Antragsgegnerin eine Immatrikulation in den bisherigen Diplomstudiengang ab dem Wintersemester (WS) 2008/2009 ausgeschlossen hat.
- 2 Mit Schreiben vom 26. Januar 2007 wandte sich die Dekanin der Volkswirtschaftlichen Fakultät an den Senat der Antragsgegnerin mit der Bitte, sowohl die Prüfungs- als auch die Studienordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre so zu ändern, dass Immatrikulationen in den Diplomstudien-

gang ab dem WS 2007/2008 nur noch für Studierende höherer Fachsemester mit abgelegter Vor- oder Zwischenprüfung und ab dem WS 2008/2009 gar nicht mehr möglich seien. Ziel der Änderungen sei es, den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre sukzessive einzustellen.

- 3 In seiner Sitzung am 8. Februar 2007 beschloss der Senat die vorgeschlagenen Änderungsatzungen. Danach wurden in § 2 der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 2594) und in § 4 der Studienordnung vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 2619) jeweils zwei neue Absätze eingefügt, wonach eine Immatrikulation in das erste Fachsemester des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre erstmals zum WS 2007/2008 und in alle Fachsemester ab dem WS 2008/2009 nicht mehr möglich ist. Als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen wurde jeweils der 8. Februar 2007 bestimmt.
- 4 Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 bat die Antragsgegnerin – vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Hochschulrats – das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst um die Erteilung des Einvernehmens für die Aufhebung des Diplomstudiengangs. Der Hochschulrat beschloss in seiner Sitzung am 5. März 2007 einstimmig die Empfehlung, den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre zum Wintersemester 2007/2008 aufzuheben.
- 5 Mit Schreiben vom 13. März 2007 erteilte das Staatsministerium gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG das Einvernehmen zur Aufhebung des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre zum WS 2007/2008. Es werde zur Kenntnis genommen, dass mit Wirkung zum WS 2007/2008 in höhere Fachsemester nur noch Studierende mit bereits abgelegter Vorprüfung immatrikuliert würden und mit Wirkung zum WS 2008/2009 eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang generell nicht mehr möglich sei. Die Antragsgegnerin habe dafür Sorge zu tragen, dass alle Studierenden, die bereits immatrikuliert seien oder noch in höhere Fachsemester immatrikuliert würden, ihr Studium in angemessener Zeit ordnungsgemäß abschließen könnten; auf die Aufhebung des Studiengangs seien die Betroffenen hinzuweisen.
- 6 Die Änderungssatzungen wurden von der Antragsgegnerin am 30. April 2007 bekanntgemacht.

- 7 Der Antragsteller, der von 1985 bis 1995 mit verschiedenen Unterbrechungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert war und 1990 die Diplomvorprüfung sowie 1995 den ersten Teil der Diplomprüfung bestanden hatte, stellte mit Schriftsatz vom 28. April 2008 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollanträge hinsichtlich der beiden Änderungssatzungen vom 30. April 2007. Er beantragt,
- 8 die Unwirksamkeit des § 1 Nr. 2 Buchst. b) und c) der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung sowie des § 1 der Satzung zur Änderung der Studienordnung in Bezug auf die neu eingefügte Vorschrift des § 4 Abs. 3 festzustellen.
- 9 Der Antragsteller werde durch die genannten Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt. Er könne die Chance, sein Studium erfolgreich abzuschließen, nicht anders wahren als mit den eingereichten Normenkontrollanträgen. Sein 2001 gestellter Antrag auf Durchführung des zweiten Teils der Diplomprüfung für Volkswirte nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 23. Februar 1983 sei bisher erfolglos geblieben. Die gegen den ablehnenden Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Juni 2004 (Az. 7 ZB 03.2001) erhobene Verfassungsbeschwerde habe der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2006 (BayVBI 2007,123) zu Unrecht abgewiesen, so dass der Antragsteller verfahrensfortführende Anträge insbesondere in Gestalt einer Anhörungsrüge gestellt habe, über die bis jetzt nicht entschieden worden sei. Falls der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung korrigiere, stelle sich die Frage, ob der Antragsteller zur Durchführung der Diplomprüfung rückwirkend in das Sommersemester 2001 oder nur in das laufende Semester immatrikuliert werden könne. Angesichts dieser unklaren Rechtslage sei es der Antragsgegnerin verwehrt, einen Immatrikulationsanspruch für die Zukunft auszuschließen. Ein Immatrikulationsverbot dürfe auch nicht im Rahmen einer Prüfungs- oder einer Studienordnung erlassen werden.
- 10 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 11 den Antrag abzulehnen.
- 12 Der Antrag sei mangels Antragsbefugnis bereits unzulässig. Das primäre Ziel des Antragstellers, das er jedoch aufgrund der rechtskräftigen Entscheidungen in dem früheren Verwaltungsgerichtsverfahren nicht mehr erreichen könne, sei die Ablegung der Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung 1983; eine Prüfung auf der Grundlage

der neueren Prüfungsordnung komme für ihn nach eigenem Bekunden nicht in Frage. Demgemäß habe eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester im oder nach dem WS 2008/2009 für den Antragsteller keine Bedeutung mehr. Die bloße Hoffnung auf eine verfassungsgerichtliche Aufhebung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ändere hieran nichts. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung scheitere auch daran, dass der Antragsteller sich noch bis mindestens zum 4. April 2008 im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre hätte immatrikulieren und damit seine Betroffenheit durch die Satzungen ca. ein Jahr lang hätte verhindern können. Die Normenkontrollanträge seien zudem unbegründet; Zweifel an der formellen oder materiellen Rechtmäßigkeit der Änderungssatzungen seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Nachdem rechtskräftig entschieden worden sei, dass dem Antragsteller kein Anspruch auf eine Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung 1983 zustehe, könne sich daraus auch kein Hindernis für die Schließung des Studiengangs ergeben. Es bestehe keine Verpflichtung, einen Studiengang für einen längeren Zeitraum als ein Jahr nach Bekanntgabe der Schließungsabsicht geöffnet zu halten.

- 13 Der Vertreter des öffentlichen Interesses beantragt ebenfalls,
14 den Antrag abzulehnen.
15 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 16 Die gegen die Änderungssatzungen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung gerichteten Normenkontrollanträge sind zulässig und begründet.
17 1. Die Normenkontrollanträge sind zulässig.
18 a) Die Statthaftigkeit ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, Art. 5 Abs. 1 AGVwGO. Gegenstand des Verfahrens sind auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassene Satzungsbestimmungen und damit im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften des Landesrechts.

- 19 b) Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Einen Antrag auf Normenkontrolle kann gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 VwGO jede Person stellen, die geltend macht, durch die angegriffene Vorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte noch hinreichend konkret und plausibel dargelegt. Er beruft sich der Sache nach darauf, dass ihm mit den angegriffenen Satzungsbestimmungen unzulässigerweise das bisher bestehende Recht genommen werde, sich (erneut) in den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre einzuschreiben. Die in den angegriffenen Vorschriften enthaltene Aufhebung des Diplomstudiengangs hindere ihn daran, sein bis zum ersten Teil der Diplomprüfung erfolgreich absolviertes Studium bei der Antragsgegnerin zu Ende bringen.
- 20 Die damit geltend gemachte mögliche Rechtsverletzung entfällt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht deshalb, weil der Antragsteller den noch ausstehenden Teil der Diplomprüfung erklärtermaßen nach der Prüfungsordnung 1983 ablegen will, worauf er nach den rechtskräftigen Entscheidungen in den früheren verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinen Anspruch hat (vgl. Urteil vom 29.4.2004 im Verfahren 7 N 02.2640; Beschluss vom 3.6.2004 im Verfahren 7 ZB 03.2001, bestätigt durch Entscheidung des BayVerfGH vom 6.7.2006 BayVBl 2007,123). Der Umstand, dass der Antragsteller hinsichtlich der für ihn (künftig) anwendbaren Prüfungsbestimmungen auf einem offenkundig aussichtslosen Rechtsstandpunkt beharrt, kann bei einer etwaigen Immatrikulation in den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (noch) keine Rolle spielen. Insbesondere läge darin kein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 oder Art. 51 Satz 3 BayHSchG.
- 21 An der Möglichkeit einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Rechtsverletzung oder jedenfalls am Rechtsschutzbedürfnis für die Normenkontrollanträge würde es allerdings fehlen, wenn der Kläger zu einer Immatrikulation und damit zur Fortsetzung seines Volkswirtschaftsstudiums nachweislich nur unter der Bedingung bereit wäre, dass sich die Antragsgegnerin zuvor zur Anwendung der Prüfungsordnung 1983 verpflichtete oder dazu aufgrund einer neuerlichen Gerichtsentscheidung verpflichtet wäre. Von einer solchen nur hypothetischen Bereitschaft zur Einschreibung kann hier aber nicht ausgegangen werden. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 2009 ausdrücklich erklärt, dass er an einer Immatrikulation unter Umständen auch interessiert sei, wenn eine Prüfung auf der Basis der Prüfungsordnung 1983 nicht gewährleistet sei; er erwarte dann aber ein Entgegenkommen der

Antragsgegnerin bei der Semesterzahl. Hiernach kann es als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden, dass der Antragsteller in absehbarer Zukunft trotz der fortbestehenden Differenzen über die anwendbare Prüfungsordnung die erneute Immatrikulation in den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre beantragen und damit von der satzungsmäßig bestimmten Aufhebung dieses Studiengangs unmittelbar betroffen sein wird.

- 22 Seine rechtliche Betroffenheit hätte der Antragsteller zwar durch einen im ersten Jahr nach Wirksamwerden der Änderungssatzungen gestellten Antrag auf Einschreibung in ein höheres Fachsemester vermeiden können, da ihm dann die für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 geltenden Übergangsregelungen zugute gekommen wären. Dass er von dieser Möglichkeit während des genannten Zeitraums keinen Gebrauch gemacht hat, unterlag jedoch seiner persönlichen Dispositionsfreiheit und lässt daher im jetzigen Normenkontrollverfahren weder die Antragsbefugnis noch das Rechtsschutzbedürfnis entfallen.
- 23 2. Die Normenkontrollanträge sind begründet, da die streitgegenständlichen Änderungssatzungen kompetenzwidrig erlassen worden sind.
- 24 a) Die Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen sind zu Recht gegen die LMU als Antragsgegnerin gerichtet.
- 25 Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist ein Normenkontrollantrag gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Antragsgegner ist danach die jeweilige juristische Person als Rechtsträger desjenigen Organs, das im Normsetzungsverfahren die maßgebliche Entscheidung getroffen hat (vgl. J. Schmidt in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., RdNr. 60 zu § 47). Da die bayerischen Hochschulen nach Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG sowohl Selbstverwaltungskörperschaften als auch staatliche Einrichtungen sind und in beiden Funktionen über Satzungsbefugnisse verfügen (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG), kommt es hier bei der Bestimmung des richtigen Antragsgegners darauf an, ob mit den angegriffenen Satzungsbestimmungen nach dem erkennbaren Willen des Normgebers eine Körperschaftsangelegenheit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 BayHSchG oder eine staatliche Angelegenheit aus dem Katalog des Art. 12 Abs. 3 BayHSchG geregelt werden sollte.

- 26 Grundsätzlich ist dabei zwar vom Inhalt der jeweiligen Norm auszugehen. Im vorliegenden Fall besteht aber die Besonderheit, dass die streitgegenständlichen Vorschriften vom Senat der LMU nicht als selbständige Satzungen, sondern in Form von Änderungen der bestehenden Prüfungs- bzw. Studienordnung erlassen wurden. Als Ermächtigungsgrundlage wurden dabei die Sonderbestimmungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG zitiert. Da der Erlass von (Hochschul-) Prüfungs- und Studienordnungen zum Bereich der Selbstverwaltung gehört (vgl. Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 5. Aufl. 2007, RdNr. 7 zu Art. 61), konnte die Bezugnahme auf die hierfür geltenden Ermächtigungsnormen bei objektiver Betrachtung nur so verstanden werden, dass das satzungsgebende Organ eine für Körperschaftsangelegenheiten bestehende Regelungsbefugnis ausüben und daher für die Hochschule handeln wollte.
- 27 An dieser Zurechnung der erlassenen Satzungsregelungen zum eigenen Aufgabekreis muss sich eine Hochschule bei der Bestimmung des Antragsgegners nach § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO auch festhalten lassen, wenn der Inhalt der Regelungen wie hier in Wahrheit staatliche Angelegenheiten betrifft (Art. 12 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG: Studiengangstruktur; Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG: Immatrikulation). Die Passivlegitimation im Normenkontrollverfahren hängt nicht davon ab, welche Körperschaft die streitige Vorschrift hätte erlassen dürfen, sondern allein davon, für wen tatsächlich gehandelt wurde. Bleibt nach dem Gesamtverhalten der Hochschule im Normsetzungsverfahren zumindest unklar, ob sie als Selbstverwaltungskörperschaft oder in staatlicher Funktion tätig geworden ist, so darf dies mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG in prozessualer Hinsicht nicht zu Lasten des Rechtsuchenden gehen (vgl. BVerwG vom 21.4.1972 NJW 1972, 1682).
- 28 b) Die angegriffenen Vorschriften des § 1 Nr. 2 Buchst. b) und c) der Änderungssatzung zur Prüfungsordnung und des durch die weitere Änderungssatzung neu eingefügten § 4 Abs. 3 der Studienordnung enthalten ihrem Inhalt nach weder prüfungsbezogene Regelungen im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BayHSchG noch Regelungen über den Inhalt und Aufbau des Studiums im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. Die normative Aussage der genannten Vorschriften liegt vielmehr in der Entscheidung des Satzungsgebers, den an der LMU bestehenden Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre schrittweise dadurch einzustellen, dass ab dem Wintersemester 2007/2008 keine Einschreibungen in das erste Fachsemester und ab dem Wintersemester 2008/2009 überhaupt keine Einschreibungen mehr zugelassen werden.

- 29 Für diese Regelungen, die sich auf die als staatliche Angelegenheiten anzusehenden Sachmaterien „Studiengangstruktur“ (Art. 12 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG) und „Immatrikulation“ (Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG) beziehen (vgl. Reich, a.a.O. RdNr. 22 zu Art. 26), konnte die Antragsgegnerin nicht auf die ihr als Selbstverwaltungskörperschaft zustehenden Satzungsbefugnisse zurückgreifen. Die Entscheidung zum langfristigen „Ausstieg“ aus dem Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre ließ sich insbesondere nicht auf die in den Änderungssatzungen zitierten Ermächtigungsnormen der Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG stützen, die lediglich prüfungsspezifische bzw. studienverlaufsbezogene Satzungsregelungen für bestehende Studiengänge zulassen (vgl. HessVGH vom 30.1.2007 Az. 8 TG 2850/06 <JURIS>). Mit der im eigenen Namen getroffenen Entscheidung, den Diplomstudiengang einzustellen, hat die Antragsgegnerin daher die Grenzen ihrer Verbandskompetenz als Selbstverwaltungskörperschaft überschritten.
- 30 c) Darüber hinaus ist die genannte Sachentscheidung auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen die vom Gesetzgeber festgelegten Organzuständigkeiten für die endgültige Einstellung („Aufhebung“) von Studiengängen verstößt.
- 31 Nach den früher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes (G. i. d. F. vom 2.10.1998, GVBl S. 740, zuletzt geändert durch G. vom 24.3.2004, GVBl. S. 84 – BayHSchG a. F.) konnte die Aufhebung eines Studiengangs vom damaligen Hochschulrat zwar empfohlen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG a. F.) und vom Senat dem Ministerium vorgeschlagen werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayHSchG a. F.); die verbindliche Entscheidung hatte aber im Benehmen mit der Hochschule das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu treffen (Art. 71 Abs. 9 Satz 3 BayHSchG a. F.). Diese Zuständigkeitsverteilung hat der Gesetzgeber mit Erlass des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch G. vom 8.7.2008, GVBl S. 369 – BayHSchG n. F.) das im Wesentlichen zum 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist (Art. 107 Abs. 1 BayHSchG n. F.), in wesentlichen Punkten geändert. Nach heutigem Recht hat zwar weiterhin der Senat der Hochschule über mögliche Vorschläge zur Aufhebung von Studiengängen zu beschließen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG n. F.). Diese richten sich nunmehr aber an den – in seinen Befugnissen erheblich gestärkten – Hochschulrat, der nach Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG n. F. die Entscheidung über das Fortbestehen von Studiengängen zu treffen hat. Entschließt sich die Hochschule

hiernach zur Aufhebung eines Studiengangs, so bedarf sie dazu allerdings zusätzlich des (verwaltungsinternen) Einvernehmens des Staatsministeriums (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG).

- 32 Wie diese Gegenüberstellung der früheren und der heutigen Kompetenzvorschriften zeigt, waren die Senate der bayerischen Hochschulen weder vor der Gesetzesänderung noch danach zur Entscheidung über die Aufhebung von Studiengängen befugt. Schon daraus ergibt sich, dass der Senat der Antragsgegnerin mit dem Erlass der streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen seine Regelungskompetenzen überschritten hat.
- 33 Der Versuch, den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre schrittweise einzustellen und ihn damit im Rechtssinne „aufzuheben“, musste nach damals geltendem Recht (Anfang 2007) auch an der insoweit unzureichenden Übergangsregelung des Art. 99 Abs. 7 BayHSchG n. F. scheitern. Danach begann die Amtszeit der im neuen Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe und Gremien erst zum 1. Oktober 2007 (Satz 1); bis dahin galten für die mit Ablauf des 30. September 2007 aufzulösenden früheren Organe und Gremien noch die vor dem In-Kraft-Treten des neuen Hochschulgesetzes geltenden Vorschriften über Zuständigkeiten und Aufgaben (Satz 2). Während hiernach vom früheren Hochschulrat weiterhin nur eine Empfehlung zur Aufhebung eines Studiengangs erteilt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG a. F.) und vom Senat ein entsprechender Vorschlag abgegeben werden konnte (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayHSchG a. F.), war die damit korrespondierende bisherige Entscheidungszuständigkeit des Staatsministeriums nach Art. 71 Abs. 9 Satz 3 BayHSchG a. F. mangels einer hierauf anwendbaren Übergangsregelung schon mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes entfallen. Im Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 war demnach keines der im Gesetz genannten Hochschul- oder Staatsorgane befugt, verbindlich über die Aufhebung von Studiengängen zu entscheiden.
- 34 Ob diese offenbar unbeabsichtigte Regelungslücke dadurch hätte geschlossen werden können, dass mittels einer Analogie auch das Staatsministerium den „Organen und Gremien“ im Sinne des Art. 99 Abs. 7 BayHSchG n. F. zugerechnet worden wäre und damit seine früheren Zuständigkeiten für den Übergangszeitraum behalten hätte, erscheint sehr zweifelhaft, kann hier aber letztlich offen bleiben. Selbst wenn eine solche erweiternde Auslegung des Gesetzes grundsätzlich möglich wäre,

könnte sich dies im vorliegenden Verfahren nicht auswirken, da die an der Aufhebung des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre beteiligten Organe sich bei den fraglichen Entscheidungen nachweislich nicht an der im früheren Hochschulgesetz normierten Kompetenzverteilung orientiert haben. Das vom Staatsministerium mit Schreiben vom 13. März 2007 „gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG“ (n. F.) erteilte Einvernehmen zum vorherigen Einstellungsbeschluss des Senats vom 8. Februar 2007 kann mangels entsprechender Willensbetätigung nicht nachträglich in eine selbständige Entscheidung über die Aufhebung des Studiengangs nach Art. 71 Abs. 9 Satz 3 BayHSchG a. F. umgedeutet werden; die von der Antragsgegnerin getroffene Entscheidung, keine Studierenden mehr aufzunehmen, wurde im genannten Ministerialschreiben ausdrücklich nur „zur Kenntnis genommen“. Dementsprechend hat sich auch der Senat der Antragsgegnerin nicht etwa auf einen bloßen Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayHSchG a. F. beschränkt, sondern diese Entscheidung selbst in satzungsmäßiger Form getroffen und im Nachhinein mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 27. Februar 2007 an das Staatsministerium ausdrücklich nur „um die Erteilung des Einvernehmens nach Art. 57 Abs. 3 BayHSchG für die Aufhebung des Studiengangs“ gebeten.

- 35 3. Der kompetenzwidrige Erlass der angegriffenen Satzungsbestimmungen hat deren Ungültigkeit zur Folge, so dass die betreffenden Rechtsnormen vom Normenkontrollgericht für unwirksam zu erklären sind (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO). In diese Feststellung ist – über den Wortlaut des Normenkontrollantrags hinaus – die in § 1 der Änderungssatzung zur Studienordnung neu eingefügte Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit einzubeziehen, da der antragsgemäß für unwirksam zu erklärende Teil der Satzung damit nach dem Regelungsinhalt in untrennbarem Zusammenhang steht (vgl. BVerwG vom 20.8.1991 NVwZ 1992, 567/568).
- 36 Die Antragsgegnerin hat die Entscheidungsformel des vorliegenden Urteils nach Eintritt der Rechtskraft auf die gleiche Weise zu veröffentlichen wie die streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen bekanntzumachen wären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).
- 37 4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 709 ff. ZPO.

- 38 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 39 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 40 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen.

41 Kersten

Dr. Zöllner

Dr. Borgmann

42

Beschluss:

43

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

44

Gründe:

45

Bei der auf § 52 Abs. 1 GKG beruhenden Streitwertfestsetzung war zu berücksichtigen, dass die beiden angegriffenen Satzungen inhaltlich auf dieselbe Regelung abzielten und daher der Verdoppelung des Streitgegenstandes kein dementsprechend erhöhtes Interesse des Antragstellers an der Ungültigerklärung entsprach.

46

Kersten

Dr. Zöllner

Dr. Borgmann